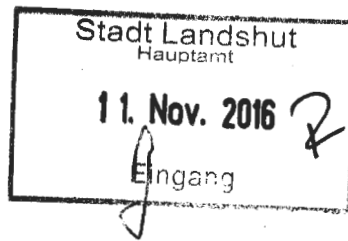


Nr. 450

Elke März-Granda
Rudolf Schnur

Landshut, den 10.11.2016

An den Stadtrat
der Stadt Landshut



Antrag

Die Verwaltung möge berichten, wie es zur Entscheidung kam einen Drive-in-Bäcker an der Wittstraße (Einfahrt zu den Parkhäusern der Firmen Oberpaur und Karstadt) zu genehmigen. Laut Geschäftsordnung ist der Liegenschaftssenat der Stadt Landshut und nicht die Verwaltung für derartige Entscheidungen das zuständige Gremium.

Begründung

1. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 70/3 Gemarkung Landshut (Objekt Wittstraße 2a) ist eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Landshut eingetragen. Danach kann dort nur eine Nutzung als Parkfläche und Parkhaus erfolgen. Eine Umnutzung zum Betrieb einer Bäckereifiliale in Form eines Drive-in ist laut Geschäftsordnung der Stadt Landshut vom Liegenschaftssenat zu beschließen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung wurde allerdings vom Liegenschaftssenat nie erteilt. Zuletzt wurde die Nutzung des Grundstücks im Liegenschaftssenat am 18.07.2014 unter TOP 5 behandelt. Damals war zwar eine Änderung der Nutzung für die Herstellung von Genussmitteln (Eis und Schokolade) angedacht, allerdings durch Rücknahme des Antrages durch den Begünstigten nicht beschlossen.
2. Aufgrund der schwierigen Verkehrssituation haben die Antragsteller für die genehmigte Umnutzung an dieser Stelle Bedenken. Weiterer Verkehr mit sehr kurzen An- und Abfahrtsintervallen wird generiert und ist an der ohnehin schon beengten Ein- und Ausfahrt zu den Parkhäusern problematisch.
3. Eine geschäftsordnungsgemäße Abwicklung und Gleichbehandlung von verschiedenen Antragstellern ist nicht zu erkennen.

gez. Elke März-Granda

gez. Rudolf Schnur